

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
1	§ 1 (1) Definition Kinderkrippe			
2	§ 1 (5) Streichung			
3	<b>§ 2 Grundsätze der Platzvergabe</b>			
(2)	Kontingent Sozialreferat			
(3)	Plätze f. Kinder m. Behinderung	Der (letzte) Satz „Die Aufnahme von Nicht-Münchener Kindern ist ausgeschlossen.“ sollte im Sinne der Gleichberechtigung gestrichen werden. Es sollte keine Andersbehandlung von Kindern mit Behinderung vorgesehen sein.	18	<b>Der Satz wurde in allen drei Satzungen gestrichen und auf die Vorrangregelung für Münchner Kinder verwiesen.</b>
(4)	Rang- und Dringlichkeitsstufen			
(5)	Münchener Kinder	Der Widerruf der Aufnahme (wenn und sobald der Platz für ein Münchener Kind benötigt wird) sollte im Sinne des Kindeswohl und zum Schutz der Eltern gestrichen werden. Es darf nicht sein, dass ein Kind nach einem halben Jahr die Krippe verlassen muss, das versteht kein Kind und auch für Eltern und deren Arbeitgeber ist dies nicht tragbar.	18	Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Einrichtungsleitung, bei der das Kindeswohl berücksichtigt wird.
(6)	Buchungszeiten	„einige“ definieren	15 (anonym)	Nicht „nur einige“ Tage bedeutet, dass alle Tage von Montag bis Freitag gebucht werden müssen. Der Inhalt entspricht der bestehenden Satzung § 5 (4) und wurde an den Wortlaut der anderen Satzungen angepasst. Ist in § 2 (4) erklärt.
4	<b>§ 3 Rangstufen</b>	Unterschied zwischen Rang- und Dringlichkeitsstufen nicht ersichtlich bzw. ausreichend definiert, weitere Klärung/Erläuterung notwendig Abschnitt ist unverständlich/verwirrend, weitere Klärung/Erläuterung notwendig	7; 10; 18	Dies wird im Antwortschreiben erläutert.
Rang 1				
Rang 2				
6	§ 4 Dringlichkeit	Die Elternzeit wird in keinem der 3 Bereiche aufgeführt; Bitte um Eingliederung in die Dringlichkeit A  Regeln der Platzvergabe innerhalb einer Dringlichkeitsstufe gehen bis auf das Punktesystem aus der Satzung nicht hervor.	15 (anonym)	Berufstätige Eltern in Elternzeit erhalten entsprechend ihrer Arbeitszeit die Dringlichkeit A, nicht berufstätige Eltern erhalten die entsprechende Dringlichkeit B oder C.  <b>Die Dringlichkeitsstufe A wurde präzisiert.</b> Die Platzvergabe innerhalb der Dringlichkeitsstufen bei gleicher Arbeitszeit verbleibt weiterhin in der Entscheidung der Einrichtungsleitung. Die Gründe werden festgehalten.
(1)	Geschwister- und PSB-Regelung	Erhöhung auf 6 Monate ist zu lang/streng, bei 3 Monaten belassen	6; 10; 19; 15 (anonym)	Begründung der Geschwisterregelung: Familien mit Kindern in der gleichen Altersgruppe sollen unterschiedliche Wege zur Kindertageseinrichtung erspart werden. <b>Der Zeitraum der gleichzeitigen Betreuung wurde auf 5 Monate geändert.</b>
		Erhöhung auf 6 Monate ist nicht akzeptabel und praktikabel. Vorschlag: Aufeinanderfolge der Geschwister in der Krippe reicht als Bedingung für einen Geschwisterplatz	7	

## Krippen

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
		Erhöhung auf 6 Monate ist eine sehr starke Verschärfung der Regelung und wird dazu führen, dass die Geschwisterregelung kaum noch Anwendung finden wird. Die Zweitgeborenen müssten sehr jung in die Krippe, um noch von der Regelung zu profitieren. Vorschlag: Bei 3 Monaten belassen.	8	
		Verlängerung auf 6 Monate kann für Kinderkrippen nicht akzeptiert werden, da hierdurch der Geschwisterbonus in der Krippe de facto abgeschafft wird	12	
		Erhöhung auf 6 Monate ist ungerecht gegenüber Familien, deren älteres Kind bereits zwei ist und zwischen April und September geboren ist. Ein großer Anteil der jüngeren Geschwister würde nicht mehr von der Geschwisterregelung profitieren können, was wiederum eine weitere Belastung für die Eltern darstellt.  Bisherige Regelung von 3 Monaten muss bestehen bleiben, besser und realistischer sind 2 Monate. Die Regelung kreuzt sich mit der 2-Monats-Frist zum Wiedereinstieg in den Beruf. Es ist nicht umsetzbar, das erste Kind noch 6 Monate in der Krippe zu lassen, wenn es 1. in den Kindergarten gehen muss, 2. die Mutter bereits nach 2 Monaten wieder arbeiten soll und 3. dann das Kind im Kindergarten eingewöhnt werden muss.	17	
		Bei einer Erhöhung auf 6 Monate muss das 2. Kind, um einen Anspruch zu haben, bereits mit 6 Monaten in die Krippe gegeben werden. Dies ist völlig konträr zu den Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld (+) und schränkt somit auch die Freiheit, wie man das erste Jahr mit dem Kind verbringen will, völlig ein. Im übrigen ist diese Regelung völlig unrealistisch, da unterjährig kaum Plätze verfügbar sind.	16	
		Erhöhung auf 6 Monate ist für viele Eltern ein Nachteil, da der Geschwisterbonus verloren geht.	3	
	A Berufstätigkeit/Ausbildung	Buchungszeit sollte nicht = Arbeits-, Pausen- und Wegezeit sein: Eltern selbst überlassen, wie viel Zeit sie in der Krippe buchen, um noch „Pufferzeiten“ zu haben  Schieflage vorprogrammiert, Platzvergabe soll dem aktuellen Lebensmodell der Familien in München angepasst werden (gesunde Mischung aus Fremdbetreuung und Familienleben) Wer kontrolliert, ob die Eltern wirklich die angegebenen Zeiten arbeiten? (oder noch „Pufferzeiten“ mit angeben)	3	Arbeits- Wege- und Pausenzeiten ect. sind ein Auswahlkriterium, die Buchungszeit steht den Eltern im Rahmen der jeweiligen Buchungsmöglichkeiten frei.
		Dringlichkeit für Familien, die der Hilfe zur Erziehung bedürfen, ist nicht vorgesehen. Soziale Härtefälle sind nicht geregelt.	12	Die Einrichtungsleistungen können bei Bedarf Nachweise verlangen § 7 (2). Ist in § 2 (2) vorgezogen worden, Kontingent wurde erweitert.

## Krippen

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
	Deckelung von 39 Stunden ist Benachteiligung von denjenigen, die besonders lange Betreuungszeiten benötigen (Selbständige, Zweitjobber...)	8	Orientierung an durchschnittlicher Arbeitszeit in München, an der durchschnittlichen tatsächlichen Betreuungsnotwendigkeit, an der Zumutbarkeit für das Kind (Arbeitszeit+Pausenzeitz+Wegzeit=46,5h) und an den Öffnungszeiten	Orientierung an durchschnittlicher Arbeitszeit in München, an der durchschnittlichen tatsächlichen Betreuungsnotwendigkeit, an der Zumutbarkeit für das Kind (Arbeitszeit+Pausenzeitz+Wegzeit=46,5h) und an den Öffnungszeiten
	Pauschale von 46,5 Wochenstunden, also eine Betreuungszeit des Kindes von durchschnittlich 9,3 Stunden in der Krippe ist völlig unrealistisch. (im Sinne von zu hoch angesetzt und im Gegensatz zu Flexibilität im Arbeitsleben sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf)	16	Die Pauschalen in Dringlichkeitsstufe A stellen lediglich eine Berechnungsgrundlage dar, die nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln; pauschalierte Zeiten verringern den Aufwand für Eltern und Einrichtungsleitungen bei Anmeldung und Platzvergabe	Die Pauschalen in Dringlichkeitsstufe A stellen lediglich eine Berechnungsgrundlage dar, die nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln; pauschalierte Zeiten verringern den Aufwand für Eltern und Einrichtungsleitungen bei Anmeldung und Platzvergabe
	Die Berechnung über Pauschalen geht eindeutig an der Realität der Arbeitswelt vorbei und benachteiligt insbesondere Berufsgruppen, in denen größtmögliche Flexibilität gefordert ist. 30 Minuten Wegzeit für Hin- und Rückweg reichen bei weitem zeitlich nicht aus.	12; 16; 18	(Wertungs)Widerspruch bei anrechenbarer Wochenarbeitszeit: Erwerbstätigkeit beider Eltern versus PSB mit niedrigerer Arbeitszeit maßgeblich	(Wertungs)Widerspruch bei anrechenbaren Pausenzeiten bezüglich der formalgesetzlichen Regelung im ArbZG (45 Min bei 9 Std.)
	(Wertungs)Widerspruch bei anrechenbaren Pausenzeiten bezüglich der formalgesetzlichen Regelung im ArbZG (45 Min bei 9 Std.)	8	Es handelt sich um eine Pauschale.	Hinweis auf § 4 (1) Satz 2 - keine Veränderung, Arbeitssuchende können auch zukünftige Dringlichkeit (A) geltend machen; bei häuslicher Pflege von Angehörigen kann Kontingent Sozialreferat geprüft werden
	Fehlende Regelungen für erwerbstätige Alleinerziehende; ein PSB erwerbstätig, der andere arbeitsuchend; keine Erwerbstätigkeit wegen häuslicher Pflege naher Angehöriger	8	Es muss näher ausgeführt werden, wie die Punkte vergeben werden.	Die Dringlichkeit A wird präzisiert. Details und Beispiele werden nicht in einer Satzung aufgenommen, sie werden in einer Verwaltungsrichtlinie beschrieben.
	Erläuterung des Punktesystems ist nicht klar verständlich, für die Gewährleistung einer ausreichenden Transparenz der Auswahlkriterien wird um genaue Definition ggf. mit Beispiel und Erläuterung des dahinter liegenden Algorithmus gebeten	7	Das Punktwertsystem als wesentliches Element der Platzvergabe ist völlig intransparent. Da konkrete Punktwerte, Punktwertwichtungen und Punktegewicht nicht in der Satzung geregelt sind, ist zu erwarten, dass die Rechtmäßigkeit der gesamten Satzung in Frage steht.	Das Punktwertsystem als wesentliches Element der Platzvergabe ist völlig intransparent. Da konkrete Punktwerte, Punktwertwichtungen und Punktegewicht nicht in der Satzung geregelt sind, ist zu erwarten, dass die Rechtmäßigkeit der gesamten Satzung in Frage steht.
	Das Punktwertsystem als wesentliches Element der Platzvergabe ist völlig intransparent. Da konkrete Punktwerte, Punktwertwichtungen und Punktegewicht nicht in der Satzung geregelt sind, ist zu erwarten, dass die Rechtmäßigkeit der gesamten Satzung in Frage steht.	8		

## Krippen

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
	Das Punktesystem schafft eine Privilegierung der Doppelverdiener in Vollzeit und benachteiligt insbesondere Familien mit mehreren Kindern. Dies steht in diametralem Gegensatz zu der von der Politik propagierten Vereinbarkeit von Beruf und Familie!	12; 10; 16; 18		Alleinerziehende werden gleichgesetzt, unterschiedliche Betreuungszeiten werden angeboten entsprechend den Bedarfe der Familien. Familien mit mehreren Kindern können den Vorteil des Geschwisterbonus nutzen.
	Bedenkliche Planung gegenüber Teilzeit arbeitenden Müttern, die se werden keinen städtischen Krippenplatz bekommen (Hinweis auf neue Elternzeitregelung)	10; 15 (anonym)		Kurzzeitplätze werden vorrangig von teilzeitarbeitenden Eltern belegt.
	Buchungszeiten: korrekte Vergabe der Plätze wichtig; Idee: Platzkontingente mit 4-5 h, 5-6 h in der Kurzzeitgruppe; 6-7 h, 7-8 h, 8-9 h, ü 9 h in den Langzeitgruppen in der Woche flexibel nutzbar (auch Teilzeitbeschäftigte genießen nicht mehr den klassischen Einsatz von 8-12 Uhr, sondern müssen überwiegend 1-2 lange Tage arbeiten)	18		Buchungszeiten sind nicht von der Änderungssatzung betroffen. Grundlegende Änderungen bleiben der endgültigen Satzungsänderung vorbehalten.
	Aus der Satzung geht nicht hervor, ob es gestaffelte Stundenkontingente gibt.	16		Zu diesem Thema sind keine Änderungen vorgenommen worden.
	Erhöhung der Buchungszeit im Laufe der Krippenzeit nicht mehr möglich	12		Anpassung der Buchungszeit ist, abhängig von den Möglichkeiten der Einrichtung, weiterhin möglich.
	Anrechnung des Gesamteinkommens wird vorgeschlagen (kein Vorrang für Vielverdiener in städtischen Krippen)	10		Die Höhe des Einkommens einer Familie ist nicht ausschlaggebend für die Betreuungsnotwendigkeit des Kindes. Darüber hinaus wünschen wir uns auch für städtische Einrichtungen eine ausgewogene soziale Mischung. Das Gesamteinkommen wird bei der Berechnung der Besuchsgebühr berücksichtigt.
	Über die Bewertung nach dem Punktesystem wird die Einführung einer festen Kenzeit über die Hintertür befürchtet	12		Das Punktesystem steht in seiner satzungsgemäßen Ausgestaltung in keinem Zusammenhang mit einer Kenzeit.
	Aktiv Arbeitssuchende sollten gleichwertig behandelt werden wie Berufstätige (ohne Krippenplatz kein Job)	10		Im § 4 (2) wird beschrieben, dass die Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe bei der Platzvergabe zu berücksichtigen ist, sofern diese glaubhaft gemacht wird.
	C Soziale Integration (2) Zuordnung, Nachweise	12		Es ist keine Verkürzung einer bisher in der Satzung geregelten Frist. Es wird sichergestellt, dass die Plätze bedarfsgerecht vergeben werden.

## Krippen

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
	2 Monate für den Wiedereinstieg in den Beruf sind nicht umsetzbar, insbesondere wenn es Geschwister gibt, die auch eingewöhnt werden müssen – im Sinne des Kindeswohls mindestens 4 Monate! Möglichkeit der Einzelfallentscheidung muss in der Satzung festgelegt werden (z.B. weitere Schwangerschaft, schwere Erkrankung eines Familienmitglieds)	18	Diesbezüglich ist in der Änderungssatzung keine Änderung vorgesehen. Die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung ist vorhanden durch die Formulierung „Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden....“.	
	Allgemeine Risiken des Erwerbslebens werden unverhältnismäßig stark gewichtet. Widerruf auch möglich bei aktuell höherer Dringlichkeit. Regelung muss sich messen lassen an Art. 48/49 BayVwVfG (Rücknahme/Widerruf von Verwaltungsakten)	8	Eine aktuell höhere Dringlichkeit kann jederzeit bei der Einrichtung geltend gemacht werden. Negative Veränderungen nach dem Stichtag gehen nicht zu Lasten der Eltern.	
(3) Abweichungen	Beispiele für „besondere Fälle“ angeben	18	Die besonderen Fälle können in beispielhaft in der Verwaltungsrichtlinie beschrieben werden.	
7,8	<b>§ 5 Öffnungszeiten</b>	Vorschlag zur Regelöffnungszeit ab 7 Uhr (vorher 6.30 Uhr) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtungen (z.B. eine pro Bezirk/Stadtteil) definieren, die ab 6.30 Uhr öffnen, sodass die Kinder mit Bedarf zusammen in einer Einrichtung sind (Bedarf ab 5 Kindern?)</li> <li>- Übergangsregelung/aktuelle Öffnungszeiten für Familien, die schon in der Einrichtung sind, belassen, um die Kinder nicht zu einem Einrichtungswechsel zu zwingen</li> </ul> Öffnung bei Bedarf ab 6.30 Uhr sollte erhalten bleiben.	5; 18 12; 14 17	In der Satzung werden die Regelöffnungszeiten benannt, Einrichtungen können darüber hinaus in ihrer Konzeption Regelungen treffen.
		Die bisherige Regung, die Öffnungszeit je nach Bedarf durch die Leitung der Einrichtung festzulegen, sollte beibehalten werden. Eine Festlegung der Öffnungszeit auf 7 Uhr vermindert maßgeblich die individuelle Flexibilität der Einrichtung.		
		Die neuen Öffnungszeiten führen zu einer eingeschränkten Flexibilität.	16	
		Anpassung der allgemeinen Öffnungszeiten für alle Einrichtungen (Ferien, Freitage) wird gefordert: Krippe/Kindergarten und Hort (ab Mittag): 7.00-17.00 Uhr	7	
9	<b>§ 7 Anmeldeverfahren/Aufnahme</b>	(1) Anmeldung, Stichtag	12	Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, auch nach dem Stichtag (§ 7 (1) Satz 5).
		Festlegung des verbindlichen Vormerktermins ohne Ausnahmen schließt viele Kinder (gerade Familien mit „Integrationsbedarf“) de facto von der Kinderkrippe aus		
		Übergangsregelung für „Warteliste“: Eltern, die schon lange anmeldet sind, wären nun „dran“ mit einem Krippenplatz und haben sich (und den Arbeitgeber) darauf eingestellt, diese werden nun auf eine Ebene gestellt mit allen neuen Antragstellern	18; 19	Betroffene Eltern werden angeschrieben, eine Übergangsregelung ist nicht möglich. Berufstätige Eltern werden entsprechend berücksichtigt, bei geplantem Eintritt in die Berufstätigkeit gibt es die Möglichkeit, eine zukünftige Dringlichkeit geltend zu machen. Gleichzeitig ist eine Gleichbehandlung aller suchenden Eltern gewährleistet.

## Krippen

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
	(2) Nachweispflicht	Letzter Satz: Das Wort „hieraus“ muss gestrichen werden, es gibt keinen Sinn, da es keinen Zusammenhang gibt. Was ist mit „vorhandenen Mitteln“ gemeint?	18	Das Wort „hieraus“ bezieht sich auf die Unterlagen. Die Formulierung „vorhandene Mittel“ beinhaltet auch das pädagogische Personal.
	(3) Platzvergabe	Zusage sollte des Weiteren per E-Mail verschickt werden anstatt im Benutzeraccount hinterlegt zu werden	18	Zusagen können aus Datenschutzgründen nicht per E-Mail verschickt werden. Allerdings erhalten Eltern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, eine E-Mail mit dem Hinweis, dass eine neue Nachricht im Account eingegangen ist.
		Rückmeldefrist von 3 Wochen wird vorgeschlagen, auch auf Grund von Urlaubszeiten	18	Die Rückmeldefrist wird 2 Wochen betragen. So kann ermöglicht werden, dass nicht benötigte Plätze Zeitnah in der darauffolgenden Vergaberunde an andere Kinder vergeben werden. Die Eltern sind über den Zeitraum informiert, in welchem sie mit einer Zusage rechnen können.
	(4) Eintritt, Erlöschen der Zusage	„hinreichende schriftliche Entschuldigung“ ist praxisfern. Das Wort „schriftlich“ sollte gestrichen werden. Eine hinreichende Entschuldigung mündlich reicht auch aus.	18	Die Folge ist der Verlust des Platzes und dessen sofortige Nachbesetzung. Dafür ist eine nachweisbare schriftliche Dokumentation für alle Beteiligten erforderlich.
	(5)Vorbehalt Zusage (Eignung)	Abschnitt ist zu offen formuliert, öffnet das Tor, um alle Kinder ggf. aus der Krippe zu entfernen. Vorschlag für Umformulierung: Eine Zusage erfolgt unter Vorbehalt des Ausschlusses. Relevante Aspekte, die zum Ausschluss führen können, müssen mit den Eltern in einem Beratungsgespräch geklärt werden.	7	Die Anregung des Beratungsgespräches wird in die Verwaltungsrichtlinie aufgenommen.
		Satz 2: „kann“ bedeutet Willkür, dies sollte klar für alle Einrichtungen verbindlich und einheitlich geregelt sein.	18	Wenn Regelungsbedarf besteht, wird dies in der Verwaltungsrichtlinie beschrieben.
		Ausschlussgründe müssen klar benannt werden	18	Verweis auf § 10
	(6) Bestimmung Buchungszeiten	Dieser Absatz ist überflüssig, besonders der letzte Satz. Natürlich werden Buchungszeiten festgelegt.	18	Dieser Absatz dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung.
		Schriftliche Bestimmung von Umfang und Lage der Buchungszeit wird bei Aufnahme verlangt. Die zusätzliche Festlegung der Lage verhindert eine flexible Regelung, wie sie bisher praktiziert und in der Arbeitswelt nötig ist.	17	Um sicherzustellen, dass das für die Betreuung erforderliche pädagogische Personal eingesetzt ist, muss die Anwesenheit und Buchungszeiten der Kinder zuverlässig festgehalten sein.
10	§ 8 Ausscheiden und Abmeldung	Automatisches Ausscheiden am Tag des 3. Geburtstags dürfte wohl nicht gewollt sein, Formulierung ist missverständlich und sollte geändert werden	6, GEBHT	Die Formulierung wurde geändert: „zum Ende des Tageseinrichtungsjahres, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet“.

## Krippen

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
(2) Abmeldefrist	Ausscheiden durch Übertritt in andere Betreuungseinrichtung ist als Ausnahme definiert, dies ist jedoch die Regel Es wird eine vierwöchige Frist zur Abmeldung vorgeschlagen, da aus Sicht der Krippeleitung 2 Wochen zu knapp sind, um eine Nachbesetzung vorzunehmen.	3; 18		Diesbezüglich wurde keine Änderung der bestehenden Krippensatzung (§ 7 (7)) vorgenommen.
Transparenz/Reform der Platzvergabe	Intransparenz des Platzvergabesystems und somit das Misstrauen von Eltern bleibt erhalten. Die Chance, mit der Einführung des kitafinder+ eine Reform des Platzvergabesystems herbeizuführen, wurde nicht genutzt. Bei der Online-Erfassung der Anmeldung und einer Eingabe der persönlichen Prioritäten (Ranking) wäre eine entsprechende automatisierte Vergabe und transparente Darstellung möglich.	7		Die Hoheit für die Platzvergabe liegt bei den Einrichtungsleitungen. Die dezentrale Platzvergabe ermöglicht es jedem Kind und seinen Eltern, die Wunscheinrichtung auszuwählen. Mit Einführung des kita-finder+ wird das Anmelde- und Auswahlverfahren vereinfacht, übersichtlich und transparent. Die wesentlichen Auswahlkriterien sind einrichtungsübergreifend vereinheitlicht und werden den Einrichtungen über die EDV in aufbereiteter Form mitgeteilt.
Anschreiben	Prioritätensetzung  Eltern sollte die Möglichkeit der Priorisierung gegeben werden, über die grobe Auswahl bei der Anmeldung hinaus. Auf die Nichtvereinbarkeit der zufälligen Zuweisung eines Platzes mit dem grundrechtlich sowie in der bayerischen Verfassung geschützten Erziehungsrecht und der Erziehungsverantwortung der Eltern wird verwiesen. Vorschlag: Berücksichtigung von Priorisierungswünschen im Rahmen eines Punktwertesystems	8		
Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen	Die Einrichtungen müssen einen unglaublichen Verwaltungsaufwand betreiben um zu belegen, dass genau dasjenige Kind - dem der begehrte Platz zugewiesen wird - der höchsten Dringlichkeitsstufe angehört.	12		Das neue System dient der Verwaltungvereinfachung, auch bisher mussten Einrichtungsleistungen bei satzungsgemäßem Vorgehen die Gründe für die Platzvergabe dokumentieren.
Kennenlernen der Einrichtung	Krippen, für die man sich vormerkt, soll man verpflichtend besichtigen	10		Eltern melden sich im Regelfall in mehreren Kinderkrippen an, um ihre Chancen auf einen Platz zu erhöhen. Eine Verpflichtung zur Besichtigung bzw. persönlichen Vorstellung in jeder Einrichtung wäre für Eltern und Kita-Personal eine hoher zeitlicher Aufwand. Eine Verpflichtung zum Besuch der Einrichtung gab es auch bisher nicht, allerdings nutzen viele Eltern die Möglichkeiten zum Kennenlernen der Einrichtung. Behinderte Eltern können entsprechend § 2 (2) auf Vorschlag des Sozialreferates bevorzugt einen Kontingentplatz erhalten.
Priorisierung von Eltern mit Behinderung	Vorgeschlagen wird eine besondere Priorisierung von Eltern mit Behinderung bei der Vergabe von Krippenplätzen (unabhängig ob berufstätig oder nicht).	14		

## Krippen

Ziffer	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Kinderkrippen	Nummer	Bemerkung
	<b>Zeitpunkt der Platzvergabe</b>	Bis vor 3 Jahren erhielten die Eltern bereits im Februar die Zu- oder Absage, nun Ende April bis Mitte Mai. Da die freien Träger bereits im Januar/Februar ihre Plätze vergeben, geraten Eltern unter Druck, die einen städt. Platz bevorzugen würden. Die Arbeitgeber machen massiv Druck, Eltern müssen planen.	18	Der Zeitpunkt der Platzvergabe ist für alle Einrichtungen, die am kita findet+ teilnehmen, einheitlich vorgesehen.
	<b>Jährliche Rückmeldungen</b>	System der jährlichen Rückmeldungen zur Aktualisierung der Anträge und zügigen Platzvergabe soll nicht aufgegeben werden.	19	Die Aktualisierung der Anträge ist auch durch das neue System gewährleistet und vereinfacht durch das sogenannte Elternkonto und die damit verbundene weitgehende Übernahme der Kinderdaten vom Vorjahr das Verfahren